

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Februar 2015

Nr. 6

Inhalt	Seite
18.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015	104
03.02.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Steinköpfen Neu“, Stadt Alfeld (Leine)	106
03.02.2015 - Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung) OT Eimsen und Nr. 1 „Wegelange“ OT Wispenstein sowie der Satzung „Röllinghäuser Straße – Haidkamp“ OT Röllinghausen, Stadt Alfeld (Leine)	108
03.02.2015 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	111
05.02.2015 - 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algermissen	112
05.02.2015 - Bebauungsplan Nr. 29 „Speicherstraße III“, Gemeinde Algermissen	113
05.02.2015 - 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algermissen	114
05.02.2015 - Bebauungsplan Nr. 30 „Am See“, Gemeinde Algermissen	115
11.02.2015 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	116

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG 2015
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 20.12.2011 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	28.272.500
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	28.272.500
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	4.276.500
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	4.276.500

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung von Investitionen wird auf	EUR	0
-----------------------------------------------------------------------------	-----	---

festgesetzt.

§ 3

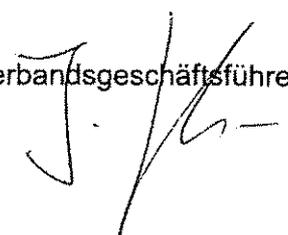
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2015
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 4.600.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 18. Dezember 2014


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

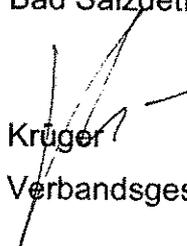

Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) durch Kenntnisnahme vom 05.02.2015, Az.: 32.23-01610/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs.2 S.3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 16.02.2015 bis 24.02.2015 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofshalle 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 11.02.2015



Krüger

Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Steinköpfen Neu“, Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Bebauungsplanes Nr. 46. „Steinköpfen Neu“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung incl. Umweltbericht beschlossen.

Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine),
Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 46 „Steinköpfen Neu“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 03. Februar 2015

Stadt Alfeld (Leine)

-Der Bürgermeister-



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Aufstellungsbeschlüsse

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung) OT Eimsen und Nr. 1 „Wegelange“ OT Wispenstein beschlossen.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Satzung „Röllinghäuser Straße – Haidkamp“ beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung) OT Eimsen

Ziel und Zweck der Planung ist:

Schaffung einer Wohnbaufläche.

Geltungsbereich:



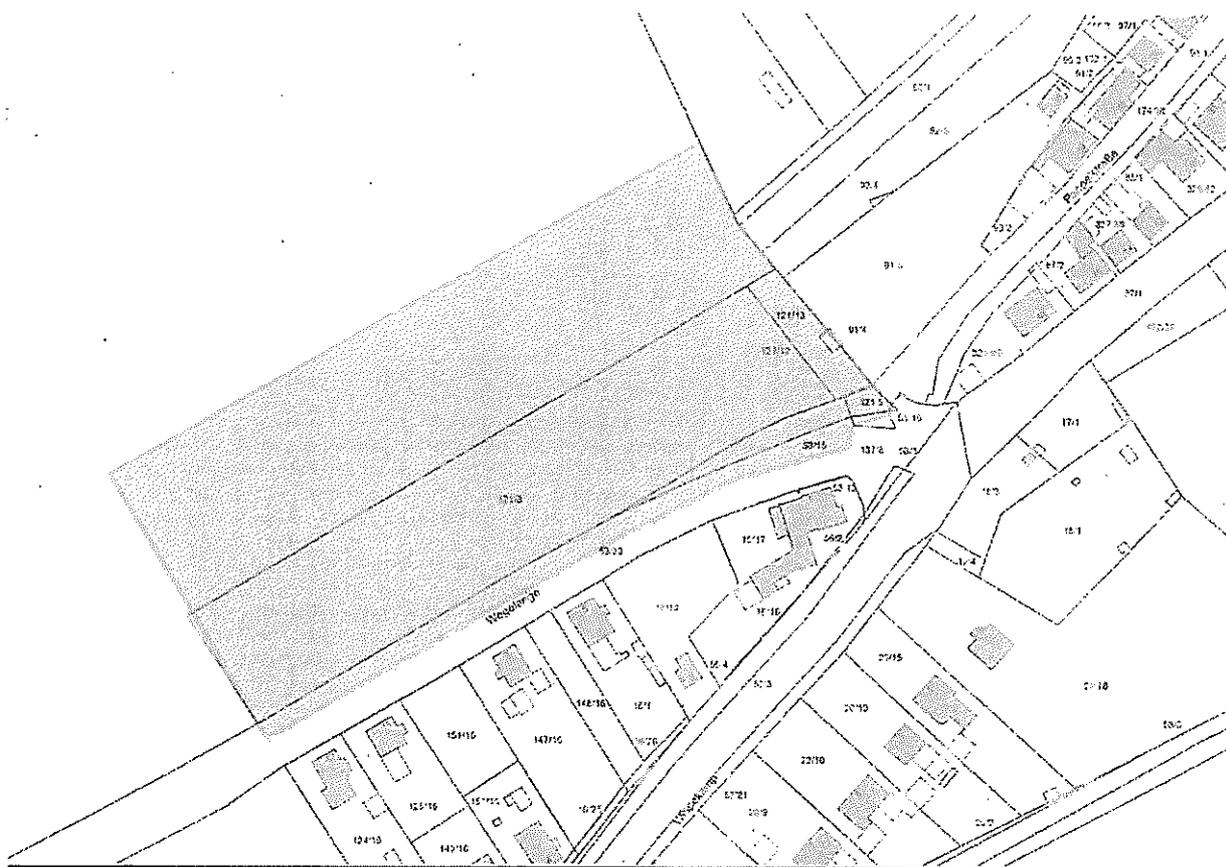
Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Bebauungsplan Nr. 1 „Wegelange“ (1. Änderung) OT Wispenstein

Ziel und Zweck der Planung ist:

Schaffung einer Fläche für Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf- Zweckbestimmung Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus.

Geltungsbereich:



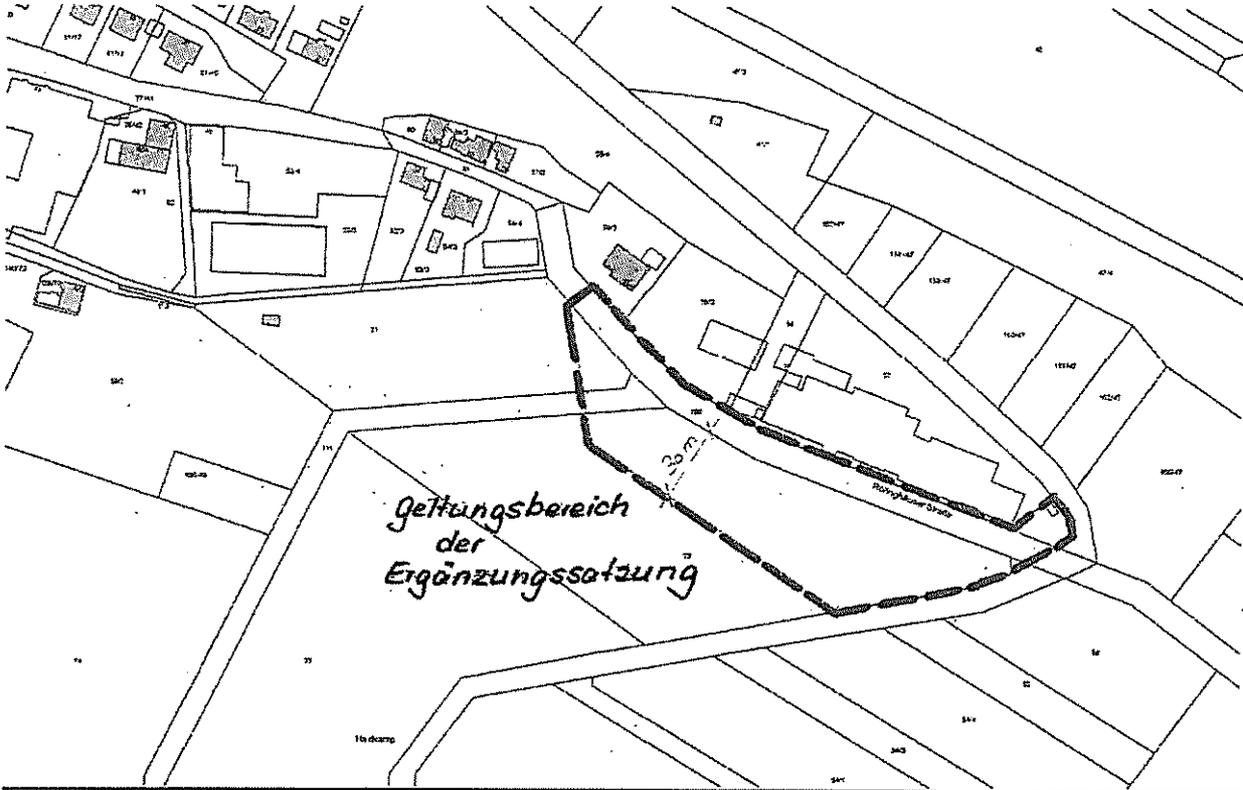
Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Satzung „Röllinghäuser Straße – Haidkamp“ OT Röllinghausen

Ziel und Zweck der Planung ist:

Die Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.

Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), den 03.02.2015

Stadt Alfeld (Leine)

-Der Bürgermeister-

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

03.02.2015

Einladung

**Nachrichtlich:
- Stellvertretende Mitglieder
der Verbandsversammlung
zur Information**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17.02.2015 um 11:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 325

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13.01.2015 – Verbandsdrucksache Nr. 335 -
3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Frühförderung
- 20 02 (15) vom 16.09.2014 -
4. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Schulträgerschaft
- 20 02 (15) vom 16.09.2014 -
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015
6. Mitteilungen
7. Anfragen

S p e e r

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die **21. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.01.2015, Az.: (910) 15-11-50 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

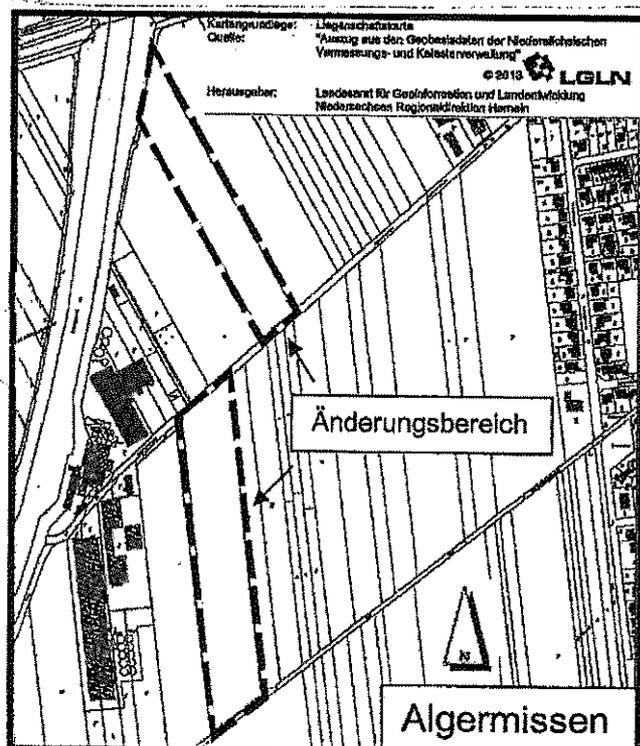
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den **Bebauungsplan Nr. 29 „Speicherstraße III“**, mit Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Speicherstraße“ und Nr. 25 „Speicherstraße II“ in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan 29 „Speicherstraße III“, mit Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Speicherstraße“ und Nr. 25 „Speicherstraße II“ kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

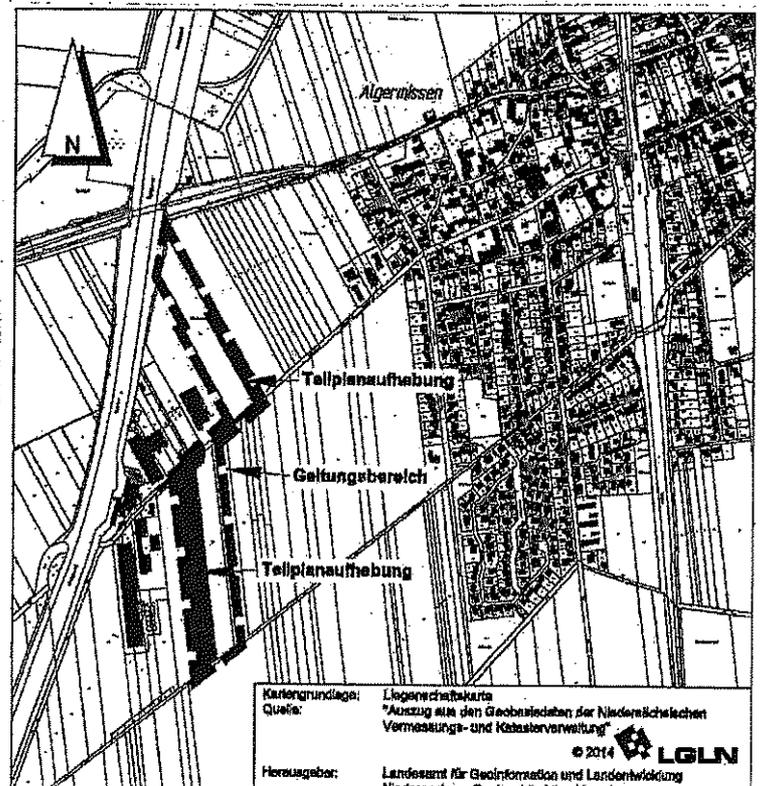
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Speicherstraße III“ „ mit Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Speicherstraße“ und Nr. 25 „Speicherstraße II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die **22. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.01.2015, Az.: (910) 15-11-50 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

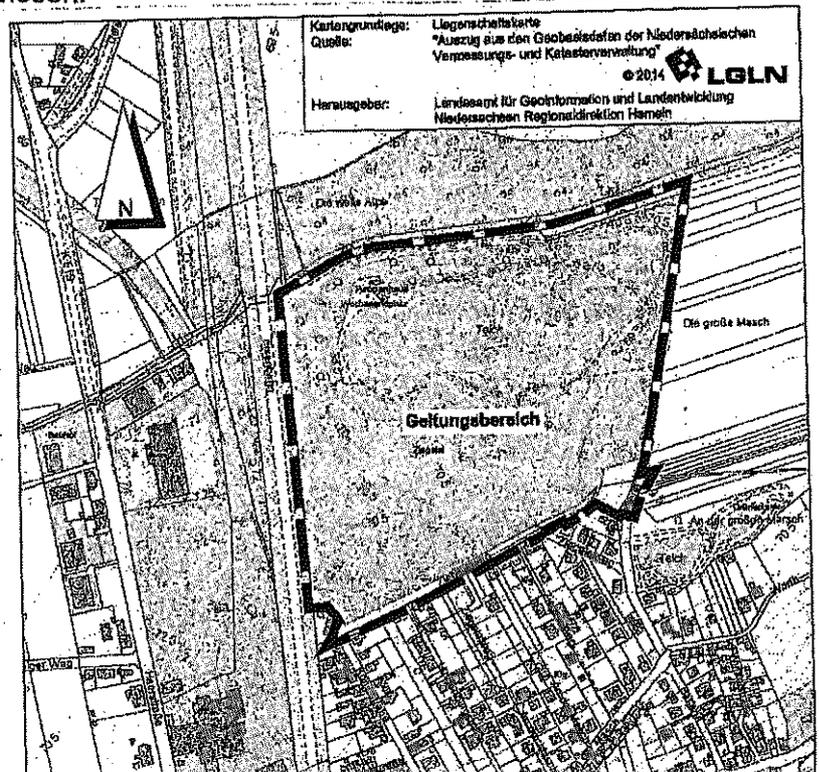
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den **Bebauungsplan Nr. 30 „Am See“** mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

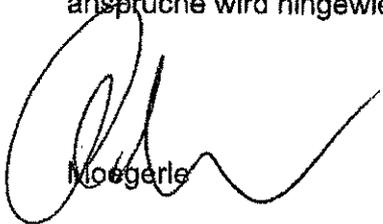
montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

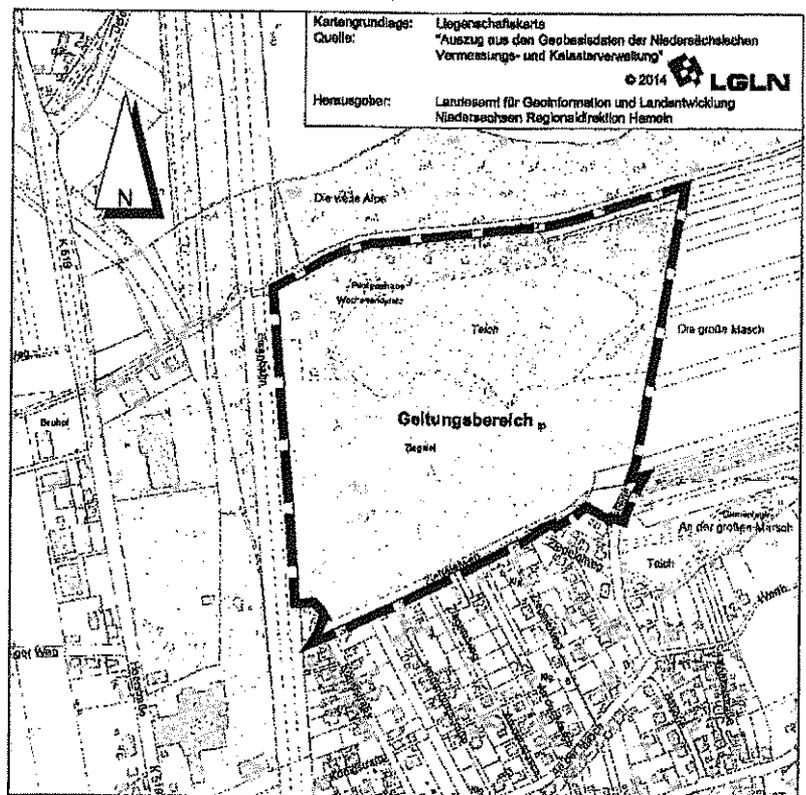
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Am See“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 beauftragten

**Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 geprüft.

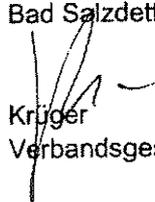
Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2013 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 16.02.2015 bis 24.02.2015 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 11.02.2015


Krüger

Verbandsgeschäftsführer